

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 27. Sitzung (17.02.1879)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 203 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 17. Februar 1879.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend

Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen wie folgt.

§ 1.

Wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen findet die Zwangsvollstreckung statt auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden.

§ 2.

Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen können entweder die Gerichtsvollzieher oder untergebene Beamte der die Vollstreckung anordnenden Behörden beauftragt werden. Dabei finden die §§ 673—85, 690—94, 697 Abs. 1, 698, 699, 701, 707—28 und 780—95 der Reichs-civilprozessordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

- a) die in § 675 a. E. und 677 vorgeschriebene Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung (Anordnung der Verwaltungsbehörde) unterbleibt;
- b) bei § 699, und, wenn die Vollstreckung nicht durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, auch bei den §§ 678, 681, 685, 698, 723, 724 und 726 an die Stelle des Vollstreckungsgerichts die die Vollstreckung anordnende Verwaltungsbehörde tritt;
- c) bei § 728 der von der Verwaltungsbehörde einem ihr untergebenen Beamten erteilte Auftrag auch dann auf den Gerichtsvollzieher übergeht, wenn die von diesem bewirkte Pfändung die spätere ist.

§ 3.

Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie in das unbewegliche Vermögen werden auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden durch die nach den §§ 684, 729 und 755 der R.C.Pr.O. als Vollstreckungsgerichte zuständigen Amtsgerichte verfügt; in Ermangelung eines allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners im Großherzogthum ist für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet (§ 24 R.C.Pr.O.).

Dabei finden außer den in § 2 angeführten allgemeinen Bestimmungen die §§ 729—57 der R.C.Pr.O. und die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften Anwendung.

§ 4.

Zur Sicherung der in § 1 bezeichneten Zwangsvollstreckungen findet auch Arrest statt.

Dabei finden die §§ 796—813 der R.C.Pr.O. mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen der §§ 799 und 807 das Amtsgericht des Arrestbezirks das ausschließlich zuständige ist und eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde genügt, bei § 800 den Anspruch glaubhaft zu machen und bei § 806 die Anhängigkeit der Hauptsache nachzuweisen.

§ 5.

Im Uebrigen werden Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsbehörden durch Verordnung geregelt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichscivilprozeßordnung in Wirksamkeit.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 15. Februar 1879.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

M. Lamey.

Die Sekretäre:

Fieser.

Ducheret.

Beilage Nr. 204 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 17. Februar 1879.

Die Kommission hat in der Sitzung vom 17. Februar 1879 den Entwurf eines Gesetzes über die Besoldungen der Richter in dem Großherzogthum Baden geprüft und denselben mit dem Vorschlag angenommen, dass derselbe in dem Sinne des Entwurfs in der ersten Kammer der Landesversammlung angenommen werden möge.

Die Kommission hat in der Sitzung vom 17. Februar 1879 den Entwurf eines Gesetzes über die Besoldungen der Richter in dem Großherzogthum Baden geprüft und denselben mit dem Vorschlag angenommen, dass derselbe in dem Sinne des Entwurfs in der ersten Kammer der Landesversammlung angenommen werden möge.

Bericht der Budgetkommission

der ersten Kammer

über

den Gesetzesentwurf, die Besoldungen der Richter betreffend.

Erstattet von Kreis- und Hofgerichtsdirektor von **Sillern**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Nach § 12 des R.O.V.G. wird vom 1. Oktober d. J. an die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen der Reichsjustizgesetze durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt. Nach § 1 des Gesetzesentwurfs, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, wird für dieses ein Oberlandesgericht errichtet, die Sitze und Bezirke der Land- und Amtsgerichte werden durch Verordnung geregelt werden.

Die Gerichte ändern künftig mit Ausnahme der Amtsgerichte nicht nur ihren Namen; sie ändern sämmtlich mit der ihnen zugewiesenen Zuständigkeit mehr oder weniger auch ihre Bedeutung. Dies gilt insbesondere von dem Oberhofgericht, welches in das Oberlandesgericht übergeht und nicht mehr, wie bisher, durchweg die letzte Instanz bildet. Aus dem einen, wie aus dem andern Grunde schon bedarf das Gesetz vom 29. März 1876, die Besoldungen der Richter betreffend, einer Neugestaltung, welche in dem vorliegenden, von der hohen zweiten Kammer unverändert angenommenen Gesetzesentwurf vollzogen werden soll. Diese Neugestaltung ist jedoch keine radikale, sondern lehnt sich an das bisherige Gesetz an, indem sie im Wesentlichen aus den, in der Begründung näher ausgeführten Gründen die Mitglieder des Oberlandesgerichts denen des Oberhofgerichts, die Mitglieder der Landgerichte denen der Kreis- und Hofgerichte und der Kreisgerichte und die künftigen Amtsrichter den bisherigen Amtsrichtern bezüglich der Besoldungen und der Zulagen gleichstellt. In wie weit hierbei die Richter-

besoldungen anderer zum deutschen Reich gehöriger Staaten in Betracht gezogen wurden, ist Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nicht bekannt. Die Richterbesoldungen sind mehr oder weniger in den Einzelstaaten verschieden normirt und den speziellen Verhältnissen derselben entnommen. Eine gleichmäßige Regelung der Richterbesoldungen im deutschen Reiche auf Grund einer vorgängigen Verständigung der deutschen Regierungen wäre im Hinblick auf die reichsgesetzlich geordnete, mithin gleiche Stellung und Thätigkeit der deutschen Richter wohl wünschenswerth gewesen, aber theils wegen der Verschiedenheit der Finanzkraft der einzelnen Staaten, theils wegen des einzuhaltenden Verhältnisses zu der Dotation der übrigen Beamten derselben auf Schwierigkeiten gestoßen. Nichts desto weniger wird die Gleichstellung der deutschen Richter in ihren Besoldungen wenigstens bis zu einem gewissen Maße sich bald als eine Nothwendigkeit herausstellen, da die in einem Bundesstaat erlangte Fähigkeit zum Richteramt zu jedem Richteramt im deutschen Reich befähigt (§ 5 des R.O.V.G.) und namentlich, wenn einmal mit dem deutschen Civilgesetzbuch das gemeinsame deutsche Recht abgeschlossen sein wird, strebsame und talentirte junge Männer ihre richterliche Anstellung in solchen deutschen Staaten suchen werden, in welchen ihnen die Aussicht auf eine bessere Carrière geboten ist — eine Gefahr, die bei dem überall fühlbaren Mangel an zureichendem Richterpersonal nicht zu unterschätzen ist.

Zu § 1.

Dieser Paragraph stellt, wie der § 1 des früheren Gesetzes, 6 Kategorien von richterlichen Beamten auf. Während sich die Kategorien 5 und 6 in den Minimal- und Maximalbeträgen von 2,500—5,200 M. (Mitglieder der Landgerichte — Kreisgerichtsräthe) und 1,800—4,500 M. (Amtsrichter), die Kategorie 4 (Räthe des Oberlandesgerichts — Oberhofgerichtsräthe) und die Kategorie 4 beziehungsweise 3 (Direktoren der Landgerichte — Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und der Kreisgerichte) in ihren Maximalbeträgen von 6,200 M. und die Kategorie 2 (erster Senatspräsident des Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landesgerichte — Kanzler des Oberhofgerichts und die Präsidenten der Kreis- und Hofgerichte) in ihren festen Besoldungen von 7,000 M. gleich bleiben, erhalten der zweite Senatspräsident des Oberlandesgerichts (bisherige Vizkanzler des Oberhofgerichts), indem er als besondere Kategorie aus dem Gesetz verschwindet, statt 6,800 M. gleichfalls 7,000 M., der Präsident des Oberlandesgerichts dagegen nur 10,000 M., während nach dem bisherigen Gesetz die Besoldung des Präsidenten des Oberhofgerichts 12,000 M. beträgt, die Direktoren der Landgerichte statt einer Minimalbesoldung von 5,000 M. eine solche von 5,200 M., die Oberlandesgerichtsräthe aber statt einer Minimalbesoldung von 5,000 M. eine solche von nur 4,000 M.

Diese letztere Herabsetzung ist dadurch gerechtfertigt, daß künftig auch jüngere, besonders befähigte Richter in das Oberlandesgericht befördert werden sollen und dies der Justizverwaltung bei einer geringeren Minimalbesoldung erleichtert wird, die Aufbesserung der Direktoren der Landgerichte in ihrem Minimalgehalt aber damit begründet, daß die Direktoren in ihrem Gehalt den ihnen im Range nachstehenden Räten gegenüber, welche eine Maximalbesoldung von 5,200 M. erreichen können, unter keinen Umständen zurückgesetzt sein sollen. Die Aufbesserung des zweiten Senatspräsidenten (Vizkanzler des Oberhofgerichts) war schon im Entwurf des früheren Gesetzes vom 29. März 1876 enthalten. Die Herabsetzung der Besoldung des Präsidenten des Oberlandesgerichts von 12,000 M. auf 10,000 M., scheint hauptsächlich im Hinblick auf die oben besprochene veränderte Stellung des neuen Gerichtshofes gegenüber dem Oberhofgericht erfolgt zu sein.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, schlägt Ihnen vor, den § 1 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Zu § 2.

Dieser Paragraph enthält für die Kategorien von Richtern, deren Besoldung nach einer Minimal- und Maximalgrenze geregelt ist (Z. 3—6 d. § 1), das Zulagesystem, und zwar in veränderter Weise, um, was Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nur billigen kann, die durchschnittlichen Besoldungen der Richter mit den in dem genehmigten Nachtrag zu den Normativbestimmungen (III. Beilagenheft zum Budget für 1878 und 1879 LV. bis LX.) für die gleichstehenden Verwaltungsbeamten gebildeten theilweise höheren Durchschnittssätzen möglichst in Einklang zu bringen, d. h. den Räten des Oberlandesgerichts eine durchschnittliche

Befoldung von 5500 M., den Mitgliedern der Landgerichte eine solche von 4500 M. und den Amtsrichtern eine, dem Durchschnittsatz von 3,700 M., welcher den im Rang gleichstehenden Bezirksbeamten mit gleicher Maximalbefoldung zu Theil wird, nahe kommende Durchschnittsbefoldung zu gewähren, wie in der Begründung ausführlich nachgewiesen ist.

Dies soll nämlich dadurch erreicht werden, daß, wie bisher, nach je zwei im Richteramte zugebrachten Dienstjahren eine Zulage von 400 M. und sobald die Befoldung den Betrag von 3200 M. erreicht hat oder überschritten hat, eine geringere Zulage eintritt, daß diese jedoch nach dem neuen Gesetz nicht mehr in 200 M., sondern in 300 M. besteht.

Damit erlangen die Richter früher als bisher die höheren Bezüge.

Der im Bezüge einer Befoldung von 3100 M. befindliche Richter wird noch eine Zulage von 400 M. erhalten, während demjenigen Richter, welcher bereits eine Befoldung von 3200 M. erreicht hat oder eine diesen Betrag überschreitende Befoldung bezieht, nur noch eine Zulage von 300 M. zu Theil wird.

Es kommt daher die entgegenstehende Bestimmung des alten Gesetzes (§ 2 Abs. 2), wornach sich die letzte Zulage von 400 M. um denjenigen Betrag mindert, um welchen die Summe von 3400 M. überschritten wurde, in Wegfall.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Paragraphen.

Zu § 3 und 4.

§ 3, welcher die Zulagen für die Vorsitzenden der Handelsgerichte und Funktionszulagen für die landgerichtlichen Untersuchungsrichter bestimmt und verfügt, daß Remunerationen nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende staatliche Geschäfte gegeben werden, ist aus dem alten Gesetz herübergenommen. Es ist hingegen auch im Hinblick auf § 7 des G.V.G. und seine Entstehungsgeschichte nichts zu erinnern, ebensowenig gegen den § 4, welcher nur eine Wiederholung der Bestimmungen des bisherigen Gesetzes enthält.

Zu § 5.

Abs. 1 setzt den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes auf den 1. Oktober 1879, als dem Tage, an welchem die neue Gerichtsorganisation ins Leben tritt, fest.

Abs. 2 enthält eine Uebergangsbestimmung, welche verhindern soll, daß nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes Ungleichheiten in den Befoldungsverhältnissen der Richter eintreten. Solche könnten nämlich vorkommen, wenn jüngere Richter vom 1. Oktober 1879 an die höhere Zulage dieses Gesetzes mit 300 M. erhalten, während älteren Richtern vielleicht nur kurze Zeit zuvor die Zulage von 200 M. bezw. 300 M. nach § 2 Abs. 1 und 2 des bisherigen Gesetzes zu Theil geworden ist.

Um dies zu verhüten, sollen nach dieser Uebergangsbestimmung diejenigen Richter, welchen vom 2. Oktober 1877 bis mit 30. September 1879 eine Zulage von weniger als 400 M. anerkannt ist, sofort am 1. Oktober 1879 eine Zulage von 100 M. und sodann auf den bisherigen Fälligkeitstermin eine weitere Zulage von 200 M. erhalten und auch künftighin nach je 2 Jahren an den erwähnten Zeitpunkten in die Theilzulagen einrücken.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt die Annahme auch dieses Paragraphen, sowie des § 6, somit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.